

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-09/12

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin und Beteiligte zu 1)

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin und Beteiligte zu 2)

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 31.Mai 2012

b e s c h l o s s e n:

Die Nachwahl zur Mitarbeitervertretung vom 14.02.2012 wird für ungültig erklärt.

Die Wiederholung der Nachwahl wird gem. § 14 Abs. 2 MVG, DWBO angeordnet.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit einer Nachwahl zur Mitarbeitervertretung.

Die Antragsstellerin (Dienststellenleitung) betreibt ein Krankenhaus für Geriatrie mit etwa 140 Mitarbeitern.

Antragsgegnerin ist die in der Einrichtung gewählte Mitarbeitervertretung.

Auf Grund der Absenkung der Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung um mehr als ein Viertel fand am 14.02.2012 eine Nachwahl gem. § 16 Abs. 2 MVG.DWBO statt.

Es wurden Frau E, Frau F, Frau G, Herr H und Herr I gewählt. Frau E, Frau F und Frau G gehören keiner christlichen Kirche an.

Mit Schriftsatz vom 28.02.2012, der noch am gleichen Tag bei der Schiedsstelle per Fax einging, focht die Dienststellenleitung die Nachwahl im Hinblick auf die fehlende Wählbarkeit der drei gewählten Mitarbeiterinnen E, F und G an. Sie hält die Nachwahl für ungültig, da hier gegen wesentliche Bestimmungen über die Wählbarkeit verstoßen worden sei.

Die Dienststellenleitung beantragt,

die Nachwahl vom 14.02.2012 zur Mitarbeitervertretung
für ungültig zu erklären.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Ihrer Auffassung nach handelt die Dienststellenleitung treuwidrig, wenn sie sich in diesem Verfahren auf die Einhaltung der ACK-Klausel berufe, aber seit Jahren Mitarbeiter ohne christliche Kirchenbindung einstelle und dabei die Ausnahmetatbestände der Loyalitätsrichtlinie großzügig außer acht lasse.

So seien jetzt nur noch rund 28 % der Mitarbeiter evangelisch oder Angehörige einer ACK-Kirche. Auch im Leitungsbereich sei – soweit bekannt – fast die Hälfte konfessionell nicht gebunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt ihrer eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Gem. § 14 MVG.DWBO kann eine Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses u.a. auch von der Dienststellenleitung angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass – wie hier – gegen wesentliche Bestimmungen über die Wählbarkeit verstoßen wurde. Da die Wahl am 14.02.2012 stattfand, die Anfechtungsschrift am 28.02.2012 per Fax bei der Schiedsstelle einging, ist die 2-Wochen-Frist hier eingehalten worden.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Bei der Nachwahl vom 14.02.2012 wurde gegen wesentliche Bestimmungen über die Wählbarkeit verstoßen. Gem. § 10 Abs. 1b MVG.DWBO sind wählbar alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten, die am Wahltag Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Dies ist unstreitig bei den drei gewählten Mitarbeiterinnen E, Fund G nicht der Fall. Diese drei hätten zur Wahl nicht aufgestellt werden dürfen, da sie nicht wählbar waren, also kein passives Wahlrecht hatten. Das Wahlergebnis wäre ohne die drei Wahlbewerberinnen in jedem Fall ein anderes geworden. Der Verstoß gegen diese wesentliche Bestimmung über die Wählbarkeit hat somit zwingend Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt, so dass das Wahlergebnis für ungültig erklärt werden musste.

Der Einwand der Mitarbeitervertretung, die Dienststellenleitung verstoße mit der Anfechtung gegen Treu und Glauben, ist nicht erheblich. Es handelt sich bei der Vorschrift des § 10 Abs. 1b MVG.DWBO um eine zwingende Vorschrift, die nicht durch ein ausgesprochenes oder unausgesprochenes Einverständnis der Beteiligten außer Kraft gesetzt werden kann. Darüber hinaus sind auch keine Anzeichen zu erkennen, dass die Dienststellenleitung zu erkennen gegeben hat, auf eine Wahlanfechtung wegen fehlender Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche zu verzichten.

Die Nachwahl zur Mitarbeitervertretung vom 14.02.2012 ist somit fehlerhaft zustande gekommen, das Wahlergebnis war daher für ungültig zu erklären.

Gem. § 14 Abs. 2 MVG.DWBO war zugleich die Wiederholung der Nachwahl anzuordnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 63 Abs. 1 f MVG.DWBO das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der EKD c./o. Kirchenamt der EKD, Herrenhäuserstr. 12, 30419 Hannover schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung dieses Beschlusses, die Frist zu ihrer Begründung beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses.

Berlin, 13.06.2012

gez. M u n z e l